



NAUTIMA® Besondere Bedingungen 2010 für die erweiterte Versicherung der Maschinenanlage und maschineller Einrichtungen in der Kaskoversicherung von Wassersportfahrzeugen
NAUTIMA® BB Maschinen '10
(Stand: 01.01.2010)

NA_075_0712

§ 1 Versicherte Sachen

- 1 Die Maschinenanlage und die maschinellen Einrichtungen des Fahrzeugs sind auf der Grundlage der NAUTIMA® AVB Kasko '10 nach Maßgabe der folgenden Besonderen Bedingungen erweitert versichert.
Zu den maschinellen Einrichtungen gehören Hilfsdiesel (Stromaggregate), Pumpen, Windenanlagen, Hydraulikaggregate, Batterieanlagen, Stabilisatoren, Lukenöffner, Bordkrananlagen, Bordliftanlagen, Heizungsanlagen und Klimaanlage.
- 2 Beibootmotore und Hilfsaußenbordmotore sind nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.
- 3 Nicht nach Maßgabe der NAUTIMA® BB-Maschinen '10 versichert sind;
 - a) Vorrats- und Betriebsstanks;
 - b) Hilfs- und Betriebsstoffe, z.B. Brennstoffe, Kühl-, Schmier- oder Reinigungsmittel;
 - c) Teile, die während der Lebensdauer einer versicherten Sache erfahrungsgemäß abnutzungsbedingt ausgewechselt werden müssen, z.B. Siebe, Filtertücher, Schläuche.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden; Ausschlüsse

- 1 Als Erweiterung zu § 3 Nr.3, 4 NAUTIMA® AVB Kasko '10 gelten für die Maschinenanlage und die maschinellen Einrichtungen die nachstehenden Regelungen.
- 2 Der Versicherer leistet auch Entschädigung, wenn die Maschinenanlage oder maschinelle Einrichtungen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen durch
 - a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
 - b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, sofern sie nicht unter Gewährleistungs- oder Garantieansprüche fallen;
 - c) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - d) Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
 - e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
 - f) Transporte;
 - g) Wasser, Frost, Schnee oder Eis.
- 3 Ausgeschlossen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden an der Maschinenanlage und an den maschinellen Einrichtungen durch
 - a) Abnutzung; versichert sind jedoch Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge der Abnutzung;
 - b) Rost, Oxydation, Korrosion; versichert sind jedoch Schäden an benachbarten Maschinenteilen, die als Folge eines solchen Schadens zerstört oder beschädigt werden und nicht auch ihrerseits bereits durch Rost, Oxydation oder Korrosion beschädigt waren.

§ 3 Versicherte Kosten

- Als Erweiterung zu § 4 NAUTIMA® AVB Kasko '10 ersetzt der Versicherer auch über die Versicherungssumme hinaus, jedoch höchstens bis zu EUR 5.000,00, die als Folge von versicherten Schäden an der Maschinenanlage und an maschinellen Einrichtungen notwendigen Aufwendungen
- a) für Arbeiten an dem Fahrzeugrumpf oder an Aufbauten sowie für das Eindocken oder Aufslippen des Fahrzeugrumpfs;
 - b) für Bergung und Abschleppen;
 - c) um die Schadenursache ausfindig zu machen, soweit ein versicherter Schaden vorliegt (Schadenssuchkosten);
 - d) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen-/teilen oder für das Erweitern von Öffnungen (Bewegungs- und Schutzkosten);
 - e) die für einen Transport von Ersatzteilen zur Wiederherstellung der versicherten Sachen anfallenden Mehrkosten für Express oder Luftfrachten.

§ 4 Entschädigungsberechnung

- 1 § 12 NAUTIMA® AVB Kasko '10 wird durch die nachstehenden Regelungen ergänzt.
- 2 Wird eine Konstruktionseinheit, z.B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Bauteil, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden.
- 3 Die Entschädigung wird gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird. Bei Schäden an Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden, Kolbenringen von Kolbenmaschinen, Getrieben, Lagern und Drehkränzen jeder Art beträgt der Abzug 10 Prozent pro Jahr ab Herstellung, höchstens jedoch 50 Prozent.